

Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020

der

Flechtwerk 2+1 gGmbH

Karlsplatz 6

80335 München

durch

Haas

Steuerkanzlei Anwaltskanzlei

Otto-Wagner-Str. 2 a

82110 Germering

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
3.3 Ertragslage	10
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	11
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	12
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	13
7. Anlagen	14
Bilanz zum 31. Dezember 2020	15
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2020	16
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	18
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	19
Bescheinigung	25

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Flechtwerk 2+1 gGmbH,
München**

- nachfolgend auch kurz "Flechtwerk 2+1" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juli 2021 durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuer- und Anwaltskanzlei.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismöglichkeiten sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht

zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag übernommen..

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Flechtwerk 2+1 gGmbH
Rechtsform:	gGmbH
Gründung am:	02.08.2012
Sitz:	München
Anschrift:	Karlsplatz 6 80335 München
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 200544
Satzung:	In der Fassung vom 02.08.2012
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	Auf unbestimmte Zeit
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung von Bildung und Erziehung
Gezeichnetes Kapital:	EUR 25.000,00
Gesellschafter:	Frau Annette Habert, 100%
Geschäftsführung:	Frau Annette Habert

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	München (143) Körpersch./Pers.
Steuernummer:	143/237/25765
Steuerfestsetzung:	Die Gesellschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.
Steuererklärungen/-bescheide:	Der Freistellungsbescheid für 2017 bis 2019 zur Körperschaft- und Gewerbesteuer vom 18.11.2020 liegt vor.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2020 EUR	01.01. bis 31.12.2019 EUR
Ideeller Bereich		
Spenden	26.522,57	249.216,90
Zuschüsse	104.789,00 €	32.606,00 €
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00 €	79,50 €
Abschreibungen	-2.860,85 €	-1.593,00 €
Personalkosten	-116.805,55 €	-131.357,89 €
Übrige Ausgaben	-13.846,90 €	-54.681,33 €
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	-2.201,73 €	94.270,18 €
Zweckbetriebe		
Umsatzerlöse	33.595,69 €	27.099,90 €
Sonstige betriebliche Erträge	664,67 €	2.895,85 €
Soziale Abgaben	-380,06 €	-414,62 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-58.462,16 €	-118.456,75 €
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	-24.581,86 €	-88.875,62 €
Vereinsergebnis	-26.783,59 €	5.394,56 €

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodengrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			II. Gewinn-/Verlustvorräte			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.449,00	3.858,00	1. Ideeller Bereich		26.317,89	20.923,33
			III. Jahresfehlbetrag		26.783,59-	5.394,56
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen		2.800,00	7.400,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände	1.914,38	105,79	C. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	32.429,71	69.387,99	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.944,49		1.285,38
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.234,43</u>	10.178,92	16.204,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	880,13	3.000,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten		160,00	144,00
	37.673,22	76.351,78			37.673,22	76.351,78

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Sonstige Anlagen und Ausstattung				
0335	Sonstiges Inventar	1.398,00		2.144,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2,00		2,00
0410	Geschäftsausstattung	<u>1.049,00</u>	2.449,00	1.712,00
Sonstige Vermögensgegenstände				
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	54,25		0,00
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.646,45		0,00
0781	Abziehbare Vorsteuer 5%	0,58		0,00
0782	Abziehbare Vorsteuer 16%	1.349,90		0,00
0850	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	24,29		0,00
0852	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 16%	82,80		0,00
0853	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	135,51		0,00
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	5,70		105,79
1845	Umsatzsteuer 7%	1.078,90-		0,00
1851	Umsatzsteuer 5%	942,42-		0,00
1902	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	117,38-		0,00
1904	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 16%	400,00-		0,00
1910	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	<u>1.153,60</u>	1.914,38	0,00
Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
0945	Bank GLS DE68430609678215365900	19.366,18		64.612,66
0947	Sparkasse Nr. 1003560198	10.248,79		2.713,77
0961	Stripe	<u>2.814,74</u>	32.429,71	2.061,56
Rechnungsabgrenzungsposten				
0990	Aktive Rechnungsabgrenzung		880,13	3.000,00
Summe Aktiva			<u>37.673,22</u>	<u>76.351,78</u>

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
1140	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	Ideeller Bereich			
1082	Vortrag ideeller Bereich		26.317,89	20.923,33
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		26.783,59-	5.394,56
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		2.800,00	7.400,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		7.944,49	1.285,38
	Sonstige Verbindlichkeiten			
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		6,85
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		1.329,11-
0850	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	0,00		146,82-
1681	Kreditkartenabrechnung	58,46		0,00
1685	J. Münderlein	0,00		6.814,48
1686	Verbindlichkeiten gg. Frau Habert	107,80		1.191,63
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.650,63		3.457,42
1705	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	0,00		1.631,38
1712	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00		89,42
1806	Verbindl. Steuern und Abgaben	417,54		0,00
1845	Umsatzsteuer 7%	0,00		1.902,56
1902	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00		1.673,63
1919	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>	2.234,43	913,07
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1990	Passive Rechnungsabgrenzung		160,00	144,00
	Summe Passiva		<u>37.673,22</u>	<u>76.351,78</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Ideeller Bereich		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Zuschüsse	104.789,00	32.606,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>0,00</u>	<u>79,50</u>
	104.789,00	32.685,50
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	2.860,85	1.593,00
2. Personalkosten	116.805,55	131.357,89
3. Übrige Ausgaben	<u>13.846,90</u>	<u>54.681,33</u>
	133.513,30	187.632,22
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u><u>28.724,30-</u></u>	<u><u>154.946,72-</u></u>
B. Ertragsteuerneutrale Posten		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	26.522,57	249.216,90
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u><u>26.522,57</u></u>	<u><u>249.216,90</u></u>
C. Sonstige Zweckbetriebe		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse	33.595,69	27.099,90
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>664,67</u>	<u>2.895,85</u>
	34.260,36	29.995,75
3. Personalaufwand		
Soziale Abgaben	380,06	414,62
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>58.462,16</u>	<u>118.456,75</u>
	58.842,22	118.871,37
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u><u>24.581,86-</u></u>	<u><u>88.875,62-</u></u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u><u>24.581,86-</u></u>	<u><u>88.875,62-</u></u>
D. Jahresfehlbetrag	<u><u>26.783,59</u></u>	<u><u>5.394,56-</u></u>

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Ideeller Bereich				
Zuschüsse				
2302	Zuschüsse von Behörden	104.789,00		0,00
2304	BMFSFJ Imagefilm	0,00		7.616,00
2305	BMFSFJ Synchronisation	0,00		2.856,00
2306	BMFSFJ Podcast	0,00		13.090,00
2307	BMFSFJ Vermarktung	<u>0,00</u>	104.789,00	9.044,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen (Bestellungen)		0,00	79,50
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.706,65		1.593,00
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>1.154,20</u>	2.860,85	0,00
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	64.727,00		114.328,71
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	14.670,22		12.373,18
2556	Honorarkräfte	<u>37.408,33</u>	116.805,55	4.656,00
Übrige Ausgaben				
2708	Fortbildungskosten	0,00		500,85
2713	Mitgliedsbeiträge	559,49		0,00
2753	Versicherungen, Beiträge	1.122,85		3.658,10
2811	Online Werbung	0,00		169,58
2815	BMFSFJ Imagefilm	0,00		7.916,00
2816	BMFSFJ Podcast	0,00		13.090,00
2817	BMFSFJ Synchronisation	0,00		2.380,00
2818	BMFSFJ Workshop	0,00		9.044,00
2900	Sonstige Kosten	57,47		2.620,56
2902	BMFSFJ Podcast	0,00		24,80
2903	Vorsteuer nicht Abzugsfähig	<u>12.107,09</u>	13.846,90	15.277,44
Ertragsteuerneutrale Posten				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	26.522,57		35.816,90
3240	Ertrag aus Spendenverbrauch	<u>0,00</u>	26.522,57	213.400,00
Sonstige Zweckbetriebe				
Umsatzerlöse				
6004	Sonstige Einnahmen	19,05		70,09
6005	Elternbeiträge	<u>33.576,64</u>	33.595,69	27.029,81
Sonstige betriebliche Erträge				
6070	Veranstaltungsgebundene Zuschüsse	0,00		2.895,85
6080	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	666,67		0,00
6084	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	<u>2,00-</u>	664,67	0,00
Soziale Abgaben				
6251	Beiträge zur Berufsgenossenschaft		<u>380,06</u>	<u>414,62</u>
Übertrag			31.678,57	123.851,31

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			31.678,57	123.851,31
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	249,48		0,00
6301	Werbekosten	2.489,14		7.545,67
6310	Reisekosten	3.753,36		0,00
6315	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	88,51		12,00
6320	Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		4.527,66
6321	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00		618,98
6322	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00		1.196,79
6337	Werbekosten	0,00		2.482,55
6339	Miete, Pacht	16.234,81		19.349,40
6340	Verwaltungskosten	3.630,94		288,00
6341	Porto	1.150,44		3.597,93
6342	Telefon	2.009,69		0,00
6343	Bürobedarf	583,43		419,11
6344	Software/Lizenzen/Domains	4.514,18		494,31
6345	Geschenke (abzugsfähig)	104,81		0,00
6347	IT - Support	10.634,80		5.724,21
6354	Kosten für Abschluss und Prüfung	2.655,00		9.512,43
6355	Buchführung-/Lohnkosten	7.179,05		6.944,70
6356	Stripe Gebühren	1.567,45		1.690,93
6357	Nebenkosten Geldverkehr	844,52		812,14
6358	Fremdleistung/ Beratung	0,00		34.778,87
6364	Rechts- und Beratungskosten	760,11		18.400,10
6400	Rücklastschriftgebühr	12,44		60,97
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		26.783,59	5.394,56-

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
335	Sonstiges Inventar	Ansch-/Herst-K	10.805,21	299,65			6.174,70
		Abschreibung	8.661,21	4.930,16-			4.776,70
		Buchwerte	2.144,00	299,65 2,00-		1.043,65	1.398,00
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	2,00	1.154,20			1.156,20
		Abschreibung		1.154,20			1.154,20
		Buchwerte	2,00	1.154,20		1.154,20	2,00
410	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K	1.989,00				1.989,00
		Abschreibung	277,00	663,00			940,00
		Buchwerte	1.712,00			663,00	1.049,00
Summe		Ansch-/Herst-K	12.796,21	1.453,85			9.319,90
		Abschreibung	8.938,21	4.930,16-			6.870,90
		Buchwerte	3.858,00	1.453,85 2,00-		2.860,85	2.449,00

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
335	Sonstiges Inventar								
335001	Apple	10.10.2018 Linear 05/00 / 20,00		AHK Abschr. BW	2.073,50 519,50 1.554,00	415,00		415,00	2.073,50 934,50 1.139,00
335002	Cyberport GmbH	21.10.2017 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	2.349,00 1.762,00 587,00	586,00		586,00	2.349,00 2.348,00 1,00
335003	MBAIR13.3/4/256 Flasch	01.01.2012 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	1.477,00 1.477,00 0,00	1.477,00- 1.477,00-			0,00 0,00 0,00
335004	MBair 13.3/2.2 GHZ 8 GB, MS Office Home & Student	01.10.2015 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	1.967,55 1.966,55 1,00	1.967,55- 1.966,55- 1,00-			0,00 0,00 0,00
335005	MacBook Home Office	01.03.2016 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	1.452,55 1.451,55 1,00				1.452,55 1.451,55 1,00
335006	Apple MC Book, Home Office	01.02.2016 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	1.485,61 1.484,61 1,00	1.485,61- 1.484,61- 1,00-			0,00 0,00 0,00
335007	Notebooksbilliger.de, LCD 60cm HP Bildschirm	05.08.2020 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW		299,65 42,65 299,65		42,65	299,65 42,65 257,00
Summe	Sonstiges Inventar				10.805,21	299,65 4.930,16- 1.043,65 4.928,16- 299,65 2,00-		1.043,65	6.174,70 4.776,70 1.398,00

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter								
340001	Vortrag	31.12.2017		AHK	2,00				2,00
		Linear		Abschr.					0,00
		02/00 / 50,00		BW	2,00				2,00
340002	notebooksbilliger, NTS Acer i5-10 8 GB	17.06.2020		AHK		663,02			663,02
		GWG/voll		Abschr.		663,02			663,02
		01/00 / 100,00		BW	0,00	663,02		663,02	0,00
340003	Büromarkt Böttcher AG, Brother Multifunktionsgerät	05.11.2020		AHK		491,18			491,18
		GWG/voll		Abschr.		491,18			491,18
		01/00 / 100,00		BW	0,00	491,18		491,18	0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K			2,00	1.154,20			1.156,20
		Abschreibung				1.154,20			1.154,20
		Buchwerte			2,00	1.154,20		1.154,20	2,00

Flechtwerk 2+1 gGmbH Förderung von Bildung und Erziehung, 80335 München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
410	Geschäftsausstattung								
410001	MacBook Air 13.3 SG	20.08.2019		AHK	1.989,00				1.989,00
		Linear		Abschr.	277,00	663,00			940,00
		03/00 / 33,33		BW	1.712,00			663,00	1.049,00
Summe	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K			1.989,00				1.989,00
		Abschreibung			277,00	663,00			940,00
		Buchwerte			1.712,00			663,00	1.049,00

Bescheinigung

Bescheinigung Steuer- und Anwaltskanzlei über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Gesellschaft Flechtwerk 2+1 gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Germering, 13.07.2021

Haas
Steuerkanzlei Anwaltskanzlei

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
Stand: 1. Januar 2012**

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Berater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der von der Steuerkanzlei Haas zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.

- (1) Der Steuerkanzlei sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Steuerkanzlei wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (2) Belege und Unterlagen die der Auftraggeber vorlegt, werden von der Steuerkanzlei Haas grundsätzlich nicht auf Richtigkeit geprüft, es sei denn, es liegt ein gesonderter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers hierzu vor.
- (3) Die Steuerkanzlei Haas prüft zudem nicht, ob die formellen Voraussetzungen für einen vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz bzw. für vom Auftraggeber in Anspruch genommene Steuerbefreiungen bzw. Vergünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz, wie insbesondere Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren, erfüllt sind. Dies bezieht sich auch auf elektronische Rechnungen, die vom Auftraggeber hereingereicht werden, so dass die Steuerkanzlei Haas insbesondere nicht prüft, ob das hierfür erforderliche innerbetriebliche Kontrollverfahren beim Auftraggeber eingesetzt wurde. Etwas anderes gilt nur, sofern ein gesonderter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers zur Prüfung der formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegt.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

1. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

1. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie

Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeine Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d.§66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

1. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

1. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (**in Worten: eine Million €**) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den im Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

1. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

1. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs.3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

2. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn.2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs.2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Die Steuerkanzlei ist befugt, ihre Vergütung durch elektronische Rechnung abzurechnen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Abrechnung in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden, insbesondere verzichtet er damit auf die Unterzeichnung der Rechnung nach § 9 StBVV. Eine weitergehende, dem Berufsrecht entsprechende Berechnung wünscht der Mandant nicht.

1. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

1. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für

einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

1. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

2. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückhaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecke gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

1. Bundesdatenschutzgesetz

Wir weisen darauf hin, dass die personenbezogenen Daten des Mandanten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

2. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

1. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.